

Änderung in § 12 Ziffer 6

Bedingung, wer Vorstand werden kann Berufliche Betroffenheit

Neu hinzu kommt:

a) und im Sinne der Satzung nach § 3 (1) a) nach wie vor als Schauspieler tätig ist oder sich um schauspielerische Tätigkeit nachweislich aktiv bemüht. Nicht wählbar ist, wer hauptberuflich dauerhaft einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgeht. Nebentätigkeiten, insbesondere zur Sicherung des Lebensunterhalts, sowie der Bezug von Altersrente schließen die Wählbarkeit nicht aus;

Begründung:

Um im Sinne der aktiven Schauspielenden handeln zu können, sollen nur Personen, die selbst betroffen sind, ein Vorstandsamt ausüben dürfen. Das schließt Kolleg:innen, die bereits Renten beziehen, nicht aus, da Schauspielende in der Regel auch im höheren Alter noch im Beruf tätig sind. Ebenso sind Kolleg:innen, die von anderweitigen Nebenjobs ihr Leben bestreiten müssen, nicht betroffen.

Nur wer sich hauptberuflich anderweitig orientiert hat und somit selbst nicht von Entscheidungen des Vorstands im gleichen Maße wie vom Schauspielberuf lebende Kolleg:innen betroffen wäre, soll kein Vorstand sein dürfen.

Satzung alt	Satzung neu
(6) Ein Vorstandsamt kann bekleiden, wer zum Zeitpunkt des Amtsantrittes a) mindestens zwei Jahre ununterbrochen ordentliches Mitglied im BFFS oder in einem Verein war, der sich mit dem BFFS verschmolzen hat; ...	(6) Ein Vorstandsamt kann bekleiden, wer zum Zeitpunkt des Amtsantrittes a) mindestens zwei Jahre ununterbrochen ordentliches Mitglied im BFFS oder in einem Verein war, der sich mit dem BFFS verschmolzen hat und im Sinne der Satzung nach § 3 (1) a) nach wie vor als Schauspieler tätig ist oder sich um schauspielerische Tätigkeit nachweislich aktiv bemüht. Nicht wählbar ist, wer hauptberuflich dauerhaft einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgeht. Nebentätigkeiten, insbesondere zur Sicherung des Lebensunterhalts, sowie der Bezug von Altersrente schließen die Wählbarkeit nicht aus; ...